

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 15. Jänner 1917. № 1. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

Res. Nr. 34/v ex 1917.

I.

Waffenbesitz.

Verordnung des AOK. M. V. Nr. 16762/P v. 30 Dezember 1916.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die im österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl.) hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstänge oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder vor diesen Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelagt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kundmachung.

Die österr. - ung. Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenan Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl. als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teil durch Abwesenheit, zum Teil durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnamsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige von Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, das ist nach den 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gebandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor den 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu 5 Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestaft.

Die österr.-ung. Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefern und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.



Nr. 24663/v ex 1916. **2.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 31. Jänner 1917.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .						Pfund	1	70		61	
	Rindfleisch ohne Knochen .						,,					
	Lungenbraten						,,	2	25		82	
	Kalbfleisch						,,	1	60		58	
	Schweinsbraten						,,	2	60		94	
	Schweinefleisch						,,	2	—		72	
	Selchfleisch						,,	2	80	1	01	
	grüner Speck oder Schmeer						,,	3	—	1	09	
	geräucherter Speck . . .						,,	3	30	1	19	
	Schweineschmalz						,,	3	40	1	24	
	Rindsfett						,,	1	70		61	
	Margerineschmalz						,,					
	Pflanzenfett						,,					
	gewöhnliche Wurst . . .						,,	2	50		90	
	Krakauer Wurst						,,	3	20	1	16	
	Presswurst						,,	2	40		87	
	Sardinenwurst						,,	2	60		94	
B) Geflügel, Fische.	Gänse Lebendgewicht . .						Stück	8	—	2	90	
	Enten . . „						,,	5	—	1	81	
	Hühner . . „						,,	3	—	1	09	
	Frühjahrshühner						,,					
	Perlhühner											
	Truthühner											
	Karpfen						Pfund	1	50		54	
	Karauschen						,,	2	—		72	
	Hechte						,,	1	70		62	
	Schleie						,,	2	—		70	
	Seefische											
	Heringe (gesalzen)						,,	1	20		44	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS – Grosshandel					Kleinhandel					Anmerkung
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
C) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A“ 30% .	1 q	70	—	25	40	Pfund		31		11	Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Weizenkochmehl „B“ 50% .	,,	51	50	18	70	,,		23		08	
	Roggenbrotbackmehl „A“ 20%	,,	60	--	21	80	,,		27		10	
	Roggenbrotbackmehl „B“ 80%	,,	48	—	17	40	,,		27		7½	
	Weizengleichmehl 80% . .	,,	54	50	19	77	,,		24		8½	
	Wezenschrotmehl 96% . .	,,	48	—	17	40	,,		22		08	
	Roggenschrotmehl 96% . .	,,	53	—	19	20	,,		24		8½	
	Gerstengleichmehl 70% . .	,,	43	—	15	60	,,		20		07	
	Gestengraupen u. Grütze 68%	,,	51	—	18	50	,,		23		08	
	Reis											
	Bruchreis											
	Roggenbrot 68%						,,		20		7	
	Roggenschrottbrot 96% . .						,,		18		6½	
	gemischtes Brot											
D) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz)	Pud	9	30	3	37	Pfund		24		8½	
	„ geschält	„					„		70		26	
	Linsen	„					„					
	Speisebohnen	„					„		30		11	
	Mohn	1 q	145	—	52	74						
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter		40		14	
	Magermilch						„		25		09	
	Topfen						Pfund					
	Tischbutter						„	3	50	1	27	
	Kochbutter						„	2	70		97	
	Harter (schweizer) Käse . .						„	2	40		87	
	Weicher (Rahm) Käse . .						„	1	—		37	
	Eier frisch beim Händler .						Stück		18		6½	
	Eier „ Produzent.						,,		17		6½	
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)											
	Kaffee (gebrannt)						Pfund	9	—	3	27	
	Zucker raff.						,,		80		29	
	„ in Würfeln raff. . .						,,		80		29	
	„ unraff.						,,		76		27	
	„ (Staub Sand) . . .						,,					
	Tee							14	—	5	—	
	Kakao							—	—	—	—	
	Schokolade							—	—	—	—	
	Kochsalz						,,		12		4	
	Pfeffer							10	—	3	60	
	Kümmel							1	20	—	44	
	Speiseöl						1 Liter					
	Essig							—	62	—	24	
	Essigessenz							3	50	1	28	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS — Grosshandel					Kleinhandel					Anmerkung
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
G) Gemüse (nach Jahreszeit)	Kartoffeln	Pud.	1	—	—	36	q	7	—	2	50	
	"						Pfund		3		1½	
	Sauerkraut						"		20		7	
	Kraut rohes						"		3		1½	
	Rote Rüben						"					
	Gelbe Rüben						"		16		6	
	Gurken						"					
	Zwiebel						"		32		11½	
	Knoblauch						"	1	60		58	
	Kreen						"		20		7	
	Kohlrüben						"					
	Petersilie						"		30		16	
	Paradeisäpfel						"		40		14	
	Fisolen						"		50		28	
H) Obst u. Obstkons.	Apfel						Pfund		30		11	
	Birnen						"		35		12½	
	Pflaumen gedörrt	Pud.	22	—	8	—	"		65		25	
	Citronen						"					
	Honig	"	30	—	11	80	"	1	—		36	
	Orangen						"					
	Pflaumenmus	"	25	—	9	09	"		75		28	
J) Getränke.	Wein						Liter	2	50		90	
	Bier							1	30		47	
	Rum							9	—	3	27	
	Sodawasser											
	Kracherle								20		07	
K) Schlachtvieh.	Ochsen (Lebendgewicht)	1 Pud	40	—	14	9						
	Stiere		35	—	12	70						
	Kühe		36	—	13	—						
	Jungvieh		33	—	12	—						
	Kälber		30	—	10	90						
	Schweine		50	—	18	50						
	Schafe											
	Ziegen											

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8	50	3	09						Amtlich festgesetzter Preis
	Stroh		4	40	1	62						
	Zuckerrüben											
	Futterrüben		1	20		44						
	Pferdebohnen		20	--	7	20						
	Hafer		32	50	11	88	Pfund		15		5½	
	Klee		18	—	6	53						
	Kleie	1 Pud	3	–	1	09	„		09		3½	
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart Scheitholz (ab Wald)	1 Rm.	8	—	2	90						
	„ weich „ . (ab Wald)	„	6	50	2	36						
	Prügelbolz hart . . . (ab Wald)	„	5	50	2	—						
	„ weich . . (ab Wald)	„	5	—	1	81						
	Ast- u. Abfallholz . . (ab Wald)	„	3	—	1	09						
	Steinkohle	1 Pud					1 Pud	1	10		41	
	Petroleum	„	11	—	4	—	1 Pfund		31		11	
	Brennspiritus						„	1	20		44	
	Zündhölzchen	1 Paket	—	70		25	1 Schachtel		08		03	
	gewöhnliche Parafinkerzen .						Pfund	3	50	1	86	
	gewönliche Kernseife . . .						„	4	—	1	44	
	gewöhnliche Schmierseife .							3	60	1	30	
	Kristallsoda							—	60		22	

3.

Untersuchungsstelle für die landw. Produkte.

Beim landw. Referate des M. G. G. wurde die Untersuchungsstelle für die ladw. Produkte errichtet. Die Untersuchungstelle hat die Aufgabe, die landw. Produkte in Bezug auf ihren Nährwert und Geniessbarkeit zu untersuchen und Zeugnisse darüber auszustellen.

Das Benützen der Untersuchungsstelle zu Zwecken der Untersuchung der Produkte auf deren Nährwert und Feststellung ihres inneren Wertes wird empfehlen.

Es Werden folgende Untersuchungen durchgeführt.

A. Alle Untersuchungen an **Getreide** auf Liegenschaften, die dessen Verwendbarkeit auf menschlichen Genuss, zur Fütterung, für landw. Industrien und dessen Haudelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärk- und Eiweissgehalt Malzbarkeit bei Gerste etz.

B. Untersuchungen von Futtermitteln, auf deren Nährstoffgehalt Nährwert und Verwendbarkeit; d. s. komplette Futteranalysen, (Eiweiss-. Fett-, Aschen-, Kohlehydrat-gehalt), Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe, (Zucker, Stäcke, Fett) Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etz.

C. Untersuchungen der **Rohstoffe und Erzeugnisse der ladnwirtschaftlichen Industrien** wie.

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartofteltrockungsprodukten, Zucker- und Aschengehalt der Melasse etz. Fettgehalt der Ölsaaten etz.

D. Uuntersuchungen der **Samen von Futterpflanzen** wie Kleesaaten, Gräsern, Legiminosen, forstliche samen, Ölpflanzen etz. auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Rleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschgras und Leinsamen ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn. Untersuchung des Rübensamens etz.

E) **Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen**.

F. Feststellung von **Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmassregeln**.

G. Untersuchung von **Kunstdüngermitteln** auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H. Untersuchung von **Milch** auf **Fettgehalt**, Verwässerung und Entrahmung, Fett und Wassergehalt von **Butter** und **Käse,** Fettgehalt von Rahm.

J. Untersuchung zon **Wässer** auf deren chem. Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K. Untersuchung von **Bodenproben** auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Untersuchung der Schmiermaterialien.

M. Abgabe von **Gutachten** über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmittein.

TARIF

der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Milt. Gen. Gouvernement in Polen.

ad MGG Z F Nr. 119.344.

Tarif Post	**Gattung der Proben**	Zweck der Unsersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
	A				
1	Getreide, Sämereien, Futtermittel, Mahl- und Schälprodukte, Dörfutter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrieen.	Wassergehalt (Feuchtigkeit).	250 gr.	Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc.	2.—
2	Erzeugnisse der Trocknungsindustrie etc., Ernteprodukte etz.	Feststellung der Art, Gattung, Echtheit.	250 gr.	Papier.	4.—
3	Saatgetreide, Klee und Grassamen, Samen der Futterpflazen und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.	Keimfähihkeit (Keimungsenergie).	250 gr.	Papier.	2.—
4	Zucker- und Futterrübensamen, Gemüsensamen, forstl. Samen.	Reinheit (Besatz).			4.—
5	Kleesaaten und Timoteegras	Kleeseidegehalt.	250 gr.	Papier	3.—
6	Rotklee und Luzerne.	Provenienz (Herkunft).	250 gr.	Papier.	4.—
7	Landwirtsch. Kulturpilanzen und Teile derselben, Unkräuter etc.	Bestimmung der Art.	—	Verpackung muss derart sein, dass die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen.	
8	Pflanzen und Saatgut.	Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel.	—		

Tarif Post	**Gattung der Proben.**	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
	B				
9	Geitreide.	Hektolitergewicht (Volumgewicht).	1 kg.	Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke	1.—
		1000 Korn—Gewicht (absolutes Gewicht).	250 kg.		2 —
		Spezifisches Gewicht.	250 kg.		5.—
		Spelzengehalt beiuGafer.	250 kg.		2.—
13	Geitreide.	Mehligkeit bei Gerste.	250 gr.	Detto.	1.—
14		Glasigkeit bei Weizen.	250 gr.		1.—
15		Klebergehalt bei Weizen.	500 gr.		5.—
16		Stärkegehalt.	500 gr.		5.—
17		Eiweisgehalt.	250 gr.		5.—
18		Mehrere dieser Bestimmungen zusammen:	1 kg.		50% Ermässigung.
19		Allgemeine Beurteilung und Begutachtung, Verwendbarkeit für menschlichpn Genuss und für die landw. Industrien.	1 kg.		5.—
20	Oelsaaten und fetthältige Materialen.	Roh-Fettgehalt (Aetherextrakt).	500 gr.	Papier.	5.—
21	Mohn.	Bilsenkrautgehalt.	250 gr.	Papier.	3.—
22	Futtermittel: Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der ldw. Indusrieen, Dörrfutter etc.	Gehalte an Eiweis, Fett, Asche, Rohfaser, Kohlhydrate (Stärke, Zucker etc.) **Einzeln je . . .**	500 gr.	Papier.	10.— **10.—**
23		**Zusammen incl. Wassergehalt.**	500 gr.		**30.—**
24		Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweisses, des Fettes, der Rohfaser etc. **Je . . .**	500 gr.	Papier.	10.— **10.—**
25		**Incl. der gesammten Futtermittelanalyse.**	1 kg.		**50.--**
26		Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen·	—	—	3.—
27	Kleie, Futtermehle, Oelkuchen, Melassefuttermittel, etc.	Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile.	250 gr.	Papier.	10.--
28	Melasse	Dichte	500 gr.	Glas.	1.—
29		Zuckergehalt			2.—
30		Aschengehalt			3.—
		Reaktionsprüfung			1.—
31	Heu	Botanische Analyse Bestimmung des Anteiles an Süss-, Sauergräser und Kleearten.	500 gr.	Papier.	10.—
32	Kartoffeln	Stärkegehalt	2 kg.	In festen Säcken, Kistchen etc.	1.—
33		Eiweissgehalt	1 kg.		3.—

Tarit Post	**Gattung der Proben**	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung der Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
34	Rüben	Zuckergehalt in der Rübe.			5.—
35		Zuckergehalt im Saft.	5 Stk.	Sack.	5.—
36		Markgehalt.			5.—
37	Kunstdünger	Bestimmung der Art.	100 gr.	Glas.	3.—
38		Bestimmung per wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali- und Kalkgehalt.	250 gr.		10.—
39	Bodenproben	Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc.			5.—
40		Absoluter Gehalt an Pflanzennährstoffen.	1 kg.	In festen Säcken oder Kistchen.	15.—
41		Wasserfassungsvermögen.			3.—
42		Humusgehalt.			2.—
43	Zucker	Polarisaton.	250 gr.	Papier.	2.—
44		Aschengeheit.			3.—
45	Wasser	Chemische Analyse.	1 l.	Glas.	10.—
46		Verwendbarkeit für gewerbliche und industrielle Zwecke.	1 l.		20.—
47	Milch	Fettgehalt.	1/4 l.	Glas.	1.—
48		Verwässerung und Entrahmung.		Glas.	1.—
49	Rahm, Butter,	Fetgehalt.	1/4 l.	Glas, bezw.	2.—
50	Käse.	Fettgehalt.	100 gr.	Papier.	2.—
51		Eiweissgehalt.		Papier.	2.—
52	Hopfen.	Gehalt an Lupulinmehl,			2.—
53		Anteil an Vorblättern, Spindeln,	250 gr.	Papier.	
54		Stengelteilen.			1.—
55		Gewicht von Dolden (Zapfen)			3.—
56		**Zusammen.**			**5.—**
57	Seife- und Seifenpulver.	Bestimmsng des Fettgehaltes, Wassergehaltss, Alkaligehaltes etc.	250 gr.	Papier.	20.—
58	Maschinenoelle und Schmiermittel.	Spezifiches Gewicht.			2.—
59		Viskosität (Englergrade)			8.—
60		Flammpunkt.	1/4 l.	Glas.	8.—
61		Verdampfbarkeit.			8.—
62		**Zusammen.**			**20.—**

BEMERKUNGEN.

A. Weitere Untersuchungen.

Untersuchungen die hier nicht verzeichnet sind, werden im Rahmen dieser Tarifsätze berechnet, Gutachten je nach deren Umfang.

B. Ermässigung des Normaltarifes.

Bei Einsendern die fortlaufend Untersuchungen vornehmen lassen, können die Analysentaxen in ein monatliches Pauschale umgewandelt werden, welches je nach der Anzahl und Art der vorzunehmenden Analysen im gegenseitigen Einvernehmen, unter Zugrundelegung einer 50%-igen Ermässigung obiger Tarifsätze berechnet wird.

C. Probeziehung.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten dass diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muss daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgrosse Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustersiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welche das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

Nr. 23.896/v ex 1916. **4.**

Aufnahme

von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste im diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufname:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebieten Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Unterschrift:

Datum:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse:

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

5.

Aufnahme von landesansässigen ehemaligen Eisenbahnbediensteten bei der k. u. k. Heeresbahn.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch-Polens werden landesansässige, ehemalige Einsenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegrafisten, Lampisten, Magazine- und Stationsarbeiter (Profesionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden.

Die Anstellungswerber müssen:

I. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

II. Die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherschen

III. eine vierwöchige Probendienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

IV. die vom Kommando der Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigenden Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte I. bis IV. genannten Bedingungen gleichfalls zur Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probediensteleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern, und Bahnerhaltungs-Stationen u. s. w.) zugewiesen und bezüglich der Gebühre dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzten sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K 6.— für Lokomotivführer,

von K 3.— für Lokomotivführer Lampisten, Werkstätterarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,

von K 2.— für Zugsbegleiter, Lampisten, Magazins- u. Stationsarbeiter, Bahnwärter.

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von Zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegsportion samt Tabak in Natura oder reluiert per 3 K 90 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub. a) werden erst nach absolvierten Probendienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Diensprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende sub. b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die angestellten lediglich bei dem. Eisenbahnoienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probediensleistung nicht ensprechen bezw. die erwänte Dienstprüfung nicht bestehen werden in das nichtaktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Exh. Nr. 32.370/v ex 1916. **6.**

Beschlagnahme von Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder.

In Verfolgung der hst. Vdg. vom 22./8. 1915 Nr. 15.055/v betreffend die Beschlagnahme von Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder (publiziert im Amtsblatte des Kreiskommandos Nr. 11 sub. Post 193) wird folgendes verlautbart:

Zum Ankauf vom rohem und geschmolzenem Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschliesslich die Firma Dichter & Blumental in Lublin bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando Lubartów vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des MGG. berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

Die legitimierten Einkaufsagenten der Firma Dichter & Blumentahl haben die folgenden Preise zu bezahlen:

für Rohtalg für ein russisches Pfund . . . . . . K 1.50
für geschmolzenen Talg russisches Pfund . . . . . „ 2·50

Die genannten Preise verstehen sich ab Lagerplatz des Besitzers oder Verwahrers.

Nr. 166/v ex 1917. **7.**

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen,** einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Lubartów schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Punkt 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschiet gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommanuo Lubartów aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vertrages zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt

8.

Nr. 8/v ex 1917.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3b der Vdg. des AOK. vom 4./10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten. Für das Jahr 1917 werden keine Gewerberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2.) Zum Handel mit Seife wird vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkaufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur cis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind von diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vog. des AOK. vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK-ten von 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kandmachung in Kraft.

9.

E. Nr. 24.247/v ex 1916.

Streugewinnung in den Privatforsten.

Mit Rücksicht auf den ohnehin minderwertigen hiesigen Waldboden wird die Gewinnung der Waldstreu in den Privatforsten auf folgende Fälle eingeschränkt:

1.) Genutzt darf nur die Laubstreu und Astsreu werden. Unter keiner Bedingung darf Nadelstreu dem Wald entnommen werden.

2.) Laubstreu darf nur in jenen Beständen genutzt werden, welche über 40 Jahre alt sind und als Mischbestände mindestens 1/3 mit Laubholz gemischt sind.

3.) In Beständen auf schlechten armen trockenen Sandboben, welche zur Hälfte mit Laubholz zur Hälfte mit Nadelholz gemischt sind, ist die Streuausnützung ausnahmslos untersagt.

Sind solche Waldflächen mit Servitutsrechten belastet, so sind den Berechtigten entsprechende andere Walsflächen zu zuweisen.

4.) Das Sammeln der Streu hat entweder mit den Händen oder mittelst hölzerner Rechen zu geschehen; die Benützung von eisernen Rechen ist wegen Verletzung der Bodennarbe verboten.

Für die genaueste Einhaltung obiger Vorschriften sind die Waldbesitzer persönlich verantwortlich.

Nr. 8/M. ex 1917.

10.

Anbau von Öl- und Gespinnstpflanzen.

Laut MGG. Verordnung Zl. 89.728 wird die Bevölkerung aufgefordert den Anbau der Öl- und Gespinnstpflanzen mit Einsetzen des Frühjahrs ein grösseres Augenmerk zu widmen. Es ist daher der Anbau von Sommerraps, Rübsen, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Leindotter möglichst zu forcieren.

Diese Pflanzen liefern ausser der Fasern auch Samen die zur Ölgewinnung verwendet werden. Aus diesen Pflanzen zieht der Produzent einen höheren Gewinn, einmal von den Pflanzenstengeln, das anderemal von Samen.

Der Anbau dieser Pflanzen ist für den Produzenten, wenn auch aus anderen Gründen, so doch mit Rücksicht auf die höheren Gewinnste günstig.

Das notwendige Saatgut von Raps, Lein, Hanf, Sonnenblumen wird den Produzenten in geeigneter Zeit seitens des Kreiskommandos beigestellt.

Nr. 22 609/v ex 1916.

11.

Errichtung der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale.

Über Mitteilung des M.-G.-G. von 23. November 1916 Z. F. 112.939 bilden folgende landwirtschaftliche Sindikate und Gesellschaften eine gemeinsame Agentur der im österr.-ung. Okkupationsgebiete Polens tätigen landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaften unter der Firma: „Polnische landwirtschaftliche Zentrale« und zwar:

1. Handelsabteilung der lanewirtschaftlichen Gessellschaft in Lublin, (oddział handlowy przy Lubelskiem Towarzystwie rolniczem).
2. Handelsabteilung der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Kielce, (Dział handlowy kieleckiego Towarzystwa rolniczego).
3. Handelsabteilung der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Piotrków, (Piotrkowskie Stowarzyszenie rolniczo-handlowe).
4. Spółka rolna in Radom.



12.

VERZEICHNIS

über Bestrafungen des Militärgerichtes in der Zeit
vom 1. bis 31. Dezember 1916.

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Fldw. Munisch Fleckmann Ldst. E. B. 117	18/12 K. 230.	Diebstahl (§§ 457, 459, 466:c MstG.)	Nebst Degradierung zum Infanteristen, 2 Monate schwer. u. versch. Kerker
2	Zgsf. Eikune Winter Ldst. E. B. 117		Teilnahme am Diebstahl (§§ 1[illegible], 457, 459, 466:c MstG)	
3	Wojciech Czubacki	18/12 K. 241.	Schwere Körperbeschädigung (§§ 431, 434:b MstG)	1 Monat schw. u. versch. Kerker
4	Sigmund Golian	18/12 K. 2 3.	Diebstahl (§§ 457, 459, 466:c 469 MstG)	1 Jahr schw. und versch. Kerker
5	Jan Kamiński	18/12 K. 278	Diebstahl (§§ 457, 459, 468, 2 Strafsatz MstG.	
6	Josef Szczysl	18/12 K. 320.	Bestechung (§ 568 MstG)	1 Monat Arrest
7	Jojne Münzer	21/12 K. 306.	Betrug durch falsche Zeugenaussage (§§ 502, 504:a,M 507 MstG)	3 Monate versch. Kerker

Der k. u k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

